

Katholische
Kirche
Vorarlberg



Rechtliches zum Religionsunterricht

Schulamt der Diözese Feldkirch

INHALT

1 Schulamt der Diözese – Personen 5

2 Grundlegendes 6

3 Religionsunterricht 10

- _ Religion als Pflichtgegenstand 10
- _ Religion als Freigeigenstand 11
- _ Abmeldung vom Religionsunterricht 12
- _ Verschiedenes 13
- _ Wochenstundenanzahl - Gruppenbildung 14
 - __ Verminderung der Wochenstundenanzahl – Gruppenbildung (vgl. § 7a Religionsunterrichtsgesetz) 15
- _ Leistungsbeurteilung im Religionsunterricht 18
 - __ Notengebung im Religionsunterricht 19
 - __ Was darf im Religionsunterricht nicht benotet werden? 19

4 Anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften 20

5 Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft 22

6 Rechtsstellung, Rechte und Pflichten von Religionslehrer:innen 23

- _ Missio Canonica 23
- _ Rechte und Pflichten 24
 - __ Rechte der Religionslehrer:innen 24
 - __ Pflichten der Religionslehrer:innen 25

7 Kooperativer Religionsunterricht 27

8 Ethik 29

9 Schulkreuz 32

10 Reifeprüfung 33

11 Religiöse Übungen 34

- _ Aufsichtsführung 35
- _ Versicherung 36

Liebe Religionslehrer:innen!

Die vorliegende Broschüre zum Religionsunterricht soll Ihnen eine Hilfestellung bei Fragen rund um die rechtliche Verortung des Faches bieten. Unser Anliegen ist es dabei, besonders häufig auftretende Fragestellungen einfach und übersichtlich, in den Kernbereichen dennoch vollständig, darzustellen.

Um diesen Leitfaden zu Religionsunterricht und Recht aktuell zu halten, empfehlen wir von Zeit zu Zeit einen Blick auf unsere Homepage unter www.kath-kirche-vorarlberg/schulamt. Dort finden Sie die aktuelle Durchführungsrichtlinie zum Religions- sowie Ethikunterricht (RS BMUKK 20/23) und die jeweils aktuellste Version dieser Broschüre.

So hoffen wir, dass diese Zusammenschau der wichtigsten Bestimmungen eine nützliche rechtliche Orientierung im Schulalltag darstellen kann.

Für spezielle Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mag. a Annamaria Ferchl-Blum, MAS
Schulamtsleiterin

Mag. a Sarah Benzer
Referentin für Rechtliches

1

Schulamt der Diözese Feldkirch Personen

Mag.^a Annamaria Ferchl-Blum

Schulamtsleiterin

M: 0676 832401307

E: annamaria.ferchl-blum@kath-kirche-vorarlberg.at

Gudrun Thomas

Schulamt – Assistenz

T: 05522 3485-306

E: gudrun.thomas@kath-kirche-vorarlberg.at

Ingrid Wagner

Schulamt – Assistenz

T: 05522 3485-306

E: ingrid.wagner@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag.^a Sarah Benzer

Schulamt – Referentin für Rechtliches

M: 0676 832401306

E: sarah.benzer@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag.^a Roswitha Schwaninger

Fachinspektorin für den Primarschulbereich

M: 0676 832401410

E: roswitha.schwaninger@kath-kirche-vorarlberg.at

Mag.^a Ruth Berger-Holzknecht

Fachinspektorin für den Höheren Schulbereich

sowie für Mittel- und Berufsschulen

M: 0676 832402306

E: ruth.berger-holzknecht@kath-kirche-vorarlberg.at

2 Grundlegendes

Aufgabe der österreichischen Schulen

Der konfessionelle Religionsunterricht in Österreich steht in engem Zusammenhang mit der Verankerung der Religionsfreiheit und der religiösen Erziehung in der Verfassung und in internationalen Abkommen. Diese rechtlichen Grundlagen, wie etwa Artikel 14 Absatz 5a der österreichischen Bundesverfassung, das Schulorganisationsgesetz (SchOG), Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes und internationale Verträge, gewährleisten das Recht auf freie Religionsausübung sowie die Möglichkeit, religiöse Werte und Identitäten im Rahmen des Bildungssystems zu erfahren. Der Religionsunterricht ist dabei ein Ausdruck dieser Rechte und ein wichtiger Bestandteil des österreichischen Schulwesens, um die religiöse Vielfalt und die persönlichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler zu respektieren und zu fördern.

§ 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) regelt, dass der Religionsunterricht als fächerübergreifendes Unterrichtsangebot im Rahmen des österreichischen Schulwesens angeboten werden muss. Diese Bestimmung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler, die einem bestimmten Bekenntnis angehören, Anspruch auf konfessionellen Religionsunterricht haben. Dabei ist die Teilnahme freiwillig und wird entsprechend der religiösen Zugehörigkeit organisiert.

Darüber hinaus garantiert Artikel 14 Absatz 5a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) die Durchführung eines „religionskundlichen Unterrichts“, der im Einklang mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Religionsfreiheit und das Recht auf Bildung steht. Dieser Artikel unterstreicht die Verfassungsbildung des Religionsunterrichts und die Bedeutung der religiösen Erziehung als Bestandteil der schulischen Ausbildung.

Zusätzlich zum nationalen und internationalen Recht muss auch auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeine Freiheit der Person (StGG) hingewiesen werden. Insbesondere die Artikel 15 bis 17 des StGG garantieren grundlegende Rechte, die auch den Religionsunterricht betreffen. Artikel 15 StGG sichert die Religionsfreiheit und schützt das Recht, einer Religion oder Weltanschauung anzugehören. Artikel 16 StGG garantiert die Freiheit, religiösen Unterricht zu empfangen und zu erteilen, und stärkt somit das Recht auf konfessionellen Religionsunterricht. Artikel 17 StGG regelt die Freiheiten in Bezug auf die Ausübung religiöser Tätigkeiten und garantiert, dass der Religionsunterricht im Einklang mit der Freiheit der Bekenntnisse organisiert wird.

Ein weiterer relevanter rechtlicher Rahmen ergibt sich aus dem internationalen Recht, konkret aus dem Zusatzprotokoll Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das mit der Unterzeichnung am 20. März 1952 in Kraft trat. Artikel 2 dieses Protokolls garantiert das Recht auf Bildung und betont zugleich, dass Eltern das Recht haben, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren religiösen und weltanschaulichen

Überzeugungen zu erziehen. Die Konvention schützt damit das Recht, religiösen Unterricht zu erhalten, ohne die grundsätzliche Freiheit des Einzelnen einzuschränken. Diese völkerrechtliche Verpflichtung ergänzt und stärkt den rechtlichen Rahmen für den konfessionellen Religionsunterricht und unterstreicht die Bedeutung der Wahrung der Menschenrechte im Bildungssystem.

Die rechtlichen Bestimmungen zum Religionsunterricht in Österreich gewährleisten nicht nur den Zugang zum Unterricht, sondern schützen auch die Religionsfreiheit sowie das Recht der Eltern, ihre Kinder religiös zu erziehen, und sichern somit die freie Entfaltung der religiösen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler.

Gesetzliche Grundlagen des Religionsunterrichtes

- **Bundesgesetz betreffend den Religionsunterricht in der Schule: Religionsunterrichtsgesetz**
- **Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich (Konkordat) zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (kurz „Schulvertrag“ genannt) von 1962 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971**
- **Durchführungsrichtlinien zum Religions- sowie zum Ethikunterricht Rundschreiben Nr. 20/2023 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 30. November 2023**

Die gesetzlichen Grundlagen des Religionsunterrichts in Österreich greifen ineinander und bilden ein umfassendes rechtliches Fundament. Das Religionsunterrichtsgesetz schafft die Basis für die organisatorische und inhaltliche

Umsetzung des Religionsunterrichts an Schulen. Ergänzt wird es durch den Schulvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, der spezifische Rechte und Pflichten der katholischen Kirche im Schulwesen regelt und damit die internationale Dimension des Religionsunterrichts berücksichtigt. Schließlich aktualisieren die Durchführungsrichtlinien zum Religions- und Ethikunterricht (Rundschreiben Nr. 20/2023) die praktische Umsetzung und konkretisieren aktuelle Vorgaben, um den Unterricht an moderne gesellschaftliche und bildungspolitische Erfordernisse anzupassen. Zusammen garantieren diese Regelungen die Sicherung des Religionsunterrichts im österreichischen Bildungssystem und ermöglichen eine kohärente Verbindung von Religionsfreiheit, religiöser Erziehung und staatlichen Bildungszielen.

3

Religionsunterricht

Religionsunterricht als Pflichtgegenstand

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht Religionsunterricht für Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, grundsätzlich als Pflichtgegenstand an öffentlichen Schulen und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen vor.

Das heißt, an

- **Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen**
- **Polytechnischen Schulen**
- **Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMS und BHS)**
- **Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen in ganz Österreich**
- **Schulen für Sozialberufe (Vorarlberg: Kathi-Lampert-Schule, Götzis und SOB Bregenz)**
- **Bundesanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)**

ist die Teilnahme der Schüler:innen am Religionsunterricht mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln sicherzustellen (vgl. § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz).

In der Vorschule wird Religion als verbindliche Übung geführt und nicht beurteilt. Der Besuch ist verpflichtend, sofern keine Befreiung vorliegt.

Religion als Freigeigenstand

Mit Zustimmung der Religionslehrer:innen können Schüler:innen am Religionsunterricht als Freigeigenstand teilnehmen,

- **die ohne Bekenntnis (konfessionslos) sind**
- **einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören**
- **oder sich nicht als konfessionslos bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. „Church of England“).**

Die Teilnahme am Freigeigenstand Religion erfolgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten der Schüler:innen (danach durch den/die Schüler:in selbst). Der Antrag ist während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres bei der Schulleitung einzubringen und gilt für ein Schuljahr. Bei Besuch des Religionsunterrichts als Freigeigenstand wird in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der Rubrik „Freigeigenstand Religion“ aufgenommen und mit der entsprechenden Beurteilung versehen.

Da der Religionsunterricht in Österreich konfessionell gebunden ist, sieht das Religionsunterrichtsgesetz die Teilnahme von Schüler:innen einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am römisch-katholischen Religionsunterricht nicht vor. Eine Teilnahme mit Benotung ist nicht möglich und macht das Zeugnis fehlerhaft.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht ist ein Sonderfall und findet ihre Begründung in den durch den Staat verfassungsrechtlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit.

Schüler:innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler:innen über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen (vgl § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz).

Die Abmeldung kann nur während der ersten 5 Tage (Kalendertage) des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen und gilt für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf. Bei Schuleintritt während des Schuljahres beginnt die Fünftagefrist mit dem Tag des tatsächlichen Schulbeginns. Dies gilt jedoch nicht bei einem Schulwechsel innerhalb Österreichs.

Die direkte oder indirekte Beeinflussung der Entscheidung der Schüler:innen oder ein Erleichtern durch Hinweise oder die Auflage hierfür bestimmter Formblätter haben zu unterbleiben (vgl. RS BMUKK 20/23).

Es ist jederzeit zulässig, die Abmeldung vom Religionsunterricht zu widerrufen, es sei denn, die Abmeldung hat zum verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts geführt. Allenfalls versäumter Unterricht muss nachgeholt werden (vgl. RS BMUKK 20/23; §§ 20 Schulunterrichtsgesetz).

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler:innen hat die Schulleitung zu sorgen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass diese Schüler:innen während des Religionsunterrichts nicht im Unterrichtsraum verbleiben.

Eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe kann unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen (siehe Pkt 4 des Aufsichtserlasses 2005, RS BMUKK 15/05).

Verschiedenes

Schüler:innen einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft können – insofern nicht der jeweils konfessionelle Religionsunterricht angeboten wird – rechtlich nur zur Beaufsichtigung übernommen werden. Diese Beaufsichtigung ist statthaft, wenn sie nicht anderweitig organisiert werden kann und die Eltern die Aufsicht nicht unmittelbar oder mittelbar selbst übernehmen

können. Die Beaufsichtigung kann jedoch durch die Religionslehrer:innen abgelehnt werden, wenn dadurch die Unterrichtsziele des Religionsunterrichts nicht erreicht werden können (z.B. Störung des Unterrichts, hohe Schüler:innenzahl etc.).

Wochenstundenanzahl – Gruppenbildung

Derzeit ist in den Stundentafeln der Lehrpläne die staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht an allen Schulen laut Schulorganisationsgesetz (mit Ausnahme der SOB-Schulen und der Jahrestklassen der Berufsschulen) von zwei Wochenstunden pro Klasse vorgesehen.

Ein höheres Ausmaß ist im AHS-Bereich durch den Wahlpflichtgegenstand Religion möglich. Ebenfalls steht es den katholischen Privatschulen frei, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Stundenausmaß für den katholischen Religionsunterricht festzusetzen.

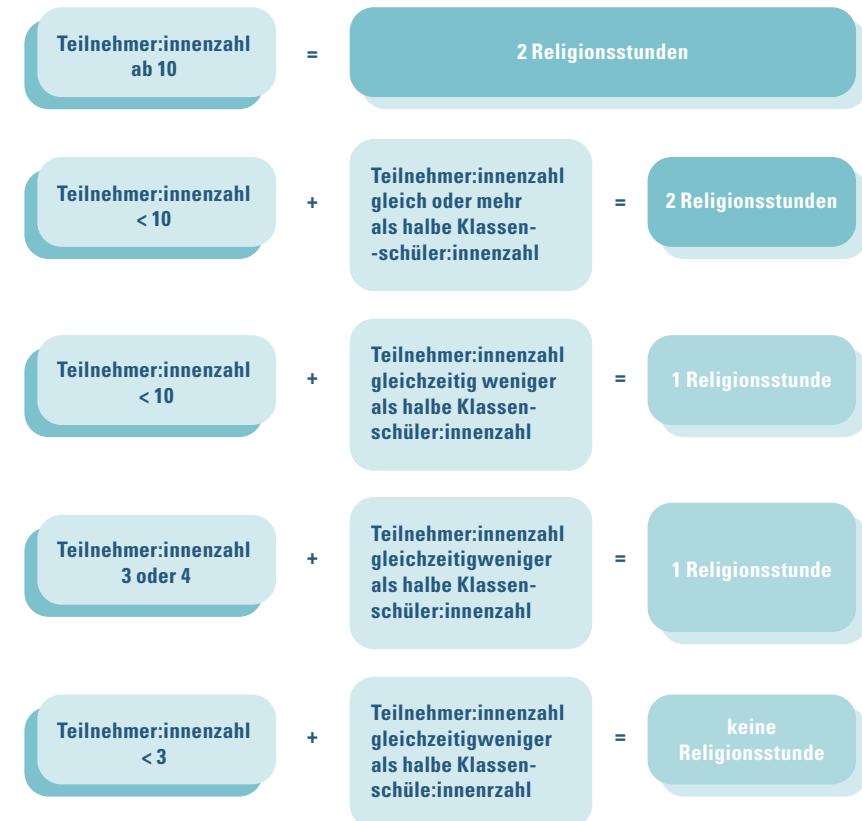
Von dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nicht abgewichen werden (vgl. RS BMUKK 20/23).

Verminderung der Wochenstundenanzahl – Gruppenbildung (vgl. § 7a Religionsunterrichtsgesetz)

- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler:innen einer Klasse teil, so können die Schüler:innen dieses Bekenntnisses mit Schüler:innen desselben Bekenntnisses anderer Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.
- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler:innen teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler:innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler:innen jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

- Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler:innen teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler:innen teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler:innen jeder einzelnen Klasse sind, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.
- Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler:innen einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler:innen einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler:innen jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

Eine Gruppenbildung (Zusammenlegung der Schüler:innen mehrerer Klassen) kann nicht schulautonom festgesetzt werden, sondern nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft.



Bei der Teilnehmer:innenzahl werden auch jene Schüler:innen dazugerechnet, die ohne Bekenntnis sind und in Form des Freizeitgenstand Religion teilnehmen.

Klassen-schüler-zahl	Röm.kath. Schüler:innen	Abgemeldete Schüler:innen	Schüler:innen ohne Bekenn-nis und andere Angemeldete	Voraussetzung 1 ja/nein		Voraussetzung 2 ja/nein	
				Teilnehmer:innen-zahl (weniger 10, 3 oder 4, weniger 3)	weniger als halbe Klassen-schülerzahl?	Religions-stunden	
26	20	2	2	20 (nein)	nein	2	
22	14	4	–	10 (nein)	ja	2	
16	10	4	–	6 (ja)	ja	1	
16	11	4	–	7 (ja)	ja	1	
8	4	2	–	2 (ja)	ja	0	

Leistungsbeurteilung im Religionsunterricht

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Beurteilung (§ 18 Schulunterrichtsgesetz und §§ 1 und 2 Leistungsbeurteilungsverordnung).

Die von der Lehrperson gewählte Form der Leistungsfeststellung ist

- dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler:in,
- den Anforderungen des Lehrplanes,
- den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes,
- dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

Im Primarschulbereich sind mündliche Prüfungen in allen Stufen unzulässig. Diese Bestimmungen gelten nicht bei Feststellungs- und Wiederholungsprüfungen.

Notengebung im Religionsunterricht

Im Religionsunterricht darf nur benotet werden, was im Religionsunterricht unterrichtet wurde. Kognitive Leistungen, Kenntnisse, die im Rahmen des Lehrstoffes im Lehrplan umschrieben werden, Mitarbeit (Eigenständigkeit, Selbständigkeit, Sorgfalt), Quantität und Qualität des Sachwissens (z.B. Merksätze, Wiedergabe von lehrplankonformen Kompetenzen), schriftliche Leistungen.

Was darf im Religionsunterricht nicht benotet werden?

Der Religionsunterricht umfasst auch wichtige Dimensionen, die nicht für die Notengebung heranzuziehen sind, weil sie in den Entscheidungsbereich des Gewissens gehören bzw. nicht ausschließlich dem schulischen Lernprozess zuordenbar sind:

- religiöse Einstellungen
- religiöse Entscheidungen
- religiöse Praxis

Anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

5 Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft	Zugelassene Abkürzung
Alt-Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich	AAGÖ
Frei-Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich	„frei-alevit“ österreich“
Bahá’í Religionsgemeinschaft Österreich	Bahai
Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich	Christengemeinschaft
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	HRÖ
Islamische-Schiitische Glaubengemeinschaft in Österreich	Schia
Kirche der Sieben-Tage-Adventisten	Kirche der STA
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	Pfk Gem. Gottes iÖ
Vereinigungskirche in Österreich	VK
Vereinigte Pfingstkirche Österreichs	VPKÖ
Österreichische Sikh Glaubengemeinschaft	Sikh

6 Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrer:innen

Religionslehrer:innen unterstehen hinsichtlich der Lehrinhalte und des Lehrplans den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen, hinsichtlich der Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit an der jeweiligen Schule den allgemeinen staatlichen und schulrechtlichen Vorschriften.

Missio Canonica

Nur wer von der Kirchenbehörde für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt und ermächtigt erklärt wurde (missio canonica, mandatum), darf als Religionslehrer:in eingesetzt werden. Die Zuerkennung und Aberkennung der Missio Canonica steht als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu. Mit der Missio Canonica übernimmt die Religionslehrer:in die Verpflichtung, ihren Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den Anstellungskriterien zu erteilen und ihr eigenes Leben am Evangelium zu orientieren (vgl. Rahmenordnung für Religionslehrer:innen der österreichischen Diözesen).

In der Diözese Feldkirch sind für die Missio Canonica auf Dauer sind neben den Vorgaben der Bischofskonferenz, eine mehrjährige Verwendung (vier Jahre mit befristeter

kirchlicher Unterrichtserlaubnis) im Religionsunterricht, ein nachgewiesener Unterrichtserfolg durch die Fachinspektor:innen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachkonferenzen Voraussetzung.

Rechte und Pflichten

Rechte der Religionslehrer:innen

- Das Recht auf spirituelle Förderung und Begleitung
- Das Recht auf persönliche und berufsbezogene, fachliche und religiöse Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen
- Religionslehrer:innen können jede nicht vorübergehende Erweiterung ihrer Pflichten als Lehrperson aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, insbesondere, wenn sie diese Pflichten mit ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Gesundheit oder ihrer Familie als unvereinbar erachten
- Kirchlich bestellte Religionslehrer:innen haben das Recht, nach den jeweiligen Möglichkeiten der Dienstpostenpläne und bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, um auf ein Landes- oder Bundesdienstverhältnis anzusuchen

Pflichten der Religionslehrer:innen

Insbesondere nehmen Religionslehrer:innen mit der befristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis und später mit der Missio Canonica auf Dauer folgende rechtliche Verbindlichkeiten auf sich:

- Die Verpflichtung, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen
- Die Verpflichtung, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehenen religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen
- Die Verpflichtung zur Fortbildung nach Maßgabe der diözesanen Regelungen

Um den Religionsunterricht reflektiert und den Erfordernissen der Zeit gemäß anbieten zu können, ist an religionspädagogischen Fortbildungen verpflichtend teilzunehmen. Alle Religionslehrer:innen sind daher zur ständigen Fortbildung verpflichtet.

Für die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer:innen ist das Institut für Religionspädagogische Bildung (IRPB) der KPH Edith Stein, Feldkirch, zuständig.

Unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung unterliegen Religionslehrer:innen den schulrechtlichen Vorschriften. Zu den Rechten und Pflichten der Religionslehrer:innenzählen daher insbesondere

- das Mitwirken an der Organisation der Religionsunterrichtsgruppen
- die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts
- die Abhaltung des Religionsunterrichts in der Unterrichtssprache sowie in Einklang mit den Zielen und Aufgaben der österreichischen Schule
- die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens
- die Durchführung der Leistungsfeststellungen sowie der Leistungsbeurteilung
- die Anwendung angemessener Erziehungsmittel
- die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten in bestimmten Fällen
- die Ausübung der schulischen Aufsichtspflicht
- die Teilnahme an Konferenzen
- die Auswahl der Religionslehrbücher
- Entscheidungen über Anmeldungen zum Freizeitangebot Religion (siehe S. 11)

7 Kooperativer Religionsunterricht

Rechtsgrundlagen und Umsetzung

In Österreich wird aufgrund der religiösen Pluralität an Schulen zunehmend kooperativer Religionsunterricht (RU) angeboten. Dabei gibt es unterschiedliche Modelle: Der Unterricht kann im Teamteaching durch Lehrpersonen verschiedener Konfessionen erfolgen oder von einer einzelnen Lehrperson einer bestimmten Religionsgemeinschaft erteilt werden, die auch Schüler:innen anderer Konfessionen unterrichtet. Ziel ist es, den konfessionellen Charakter des Unterrichts zu wahren und gleichzeitig den interreligiösen Dialog zu fördern.

Der RU ist gemäß Art. 15 StGG eine innere Angelegenheit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (gaKoR). Für die Durchführung eines kooperativen RU ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Religionsgemeinschaften erforderlich. Diese muss sicherstellen, dass der Unterricht weiterhin als konfessioneller RU im Sinne des § 1 RelUG gilt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen kooperativen RU sind:

- **Berücksichtigung der Lehrplaninhalte aller vertretenen Religionsgemeinschaften,**

8 Ethik

- **Authentische Einbringung konfessionsspezifischer Inhalte durch Materialien oder Expert:innen der jeweiligen Religion,**
- **Information der Erziehungsberechtigten bzw. religiösmündigen Schüler:innen,**
- **Sorgfältige Auswahl der unterrichtenden Lehrkräfte durch die Fachinspektorate (Fl) der jeweiligen Religionsgemeinschaften,**
- **Eine Delegationsvereinbarung durch die jeweiligen Schulämter, um die rechtliche und organisatorische Umsetzung sicherzustellen.**

Schulrechtlich bleibt die Leistungsbeurteilung bei der unterrichtenden Lehrperson. Im Zeugnis wird der RU für Schüler:innen der jeweiligen Konfession als Pflichtgegenstand und für andere als Freigelegenstand ausgewiesen. Die organisatorische Umsetzung obliegt der Schulleitung, wobei die Finanzierung auf die Summe der Wochenstunden beschränkt bleibt, die bei separatem Unterricht zur Verfügung stehen würden.

Die Genehmigung erfolgt jährlich durch die Schulämter der beteiligten Religionsgemeinschaften nach Abschluss der An- und Abmeldefristen. Eine frühzeitige Delegationsvereinbarung sichert eine planbare Umsetzung.

Kooperativer RU ermöglicht interreligiösen Dialog und erweitert die Perspektiven der Schüler:innen, ohne die konfessionelle Identität des Unterrichts zu gefährden.

Seit dem Schuljahr 2021/22 ist Ethik Pflichtgegenstand an mittleren und höheren Schulen für Schüler:innen ab der 9. Schulstufe, die keinen Religionsunterricht besuchen (nicht an Polytechnischen Schulen und Berufsschulen).

Für alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz genannten Schulen sowie an Schulen mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, grundsätzlich – nämlich vorbehaltlich einer Abmeldung vom Religionsunterricht – Pflichtgegenstand.

Schüler:innen ohne Bekenntnis sowie Schüler:innen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigelegenstand teilzunehmen, der den Ethikunterricht ersetzt. Für Schüler:innen, die am Religionsunterricht – sei es als Pflichtgegenstand oder als Freigelegenstand – nicht teilnehmen, ist unabhängig von einer allfälligen Konfession der Ethikunterricht Pflichtgegenstand.

Somit hat jede/r Schüler:in entweder den Religionsunterricht eines Bekenntnisses – als Pflichtgegenstand oder als Freigelegenstand – oder den Pflichtgegenstand Ethik zu besuchen.

Sohin ergeben sich folgende Möglichkeiten:



Bild: RS BMUKK 5/21

Der Pflichtgegenstand Ethik ist im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen. Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft durchzuführen, der die höchste Zahl an Schüler:innen der Schule angehören.

Da hinsichtlich der Teilnehmer:innenzahl der Adressat:innenkreis für den Religionsunterricht derselbe ist wie für den Ethikunterricht, steht erst nach der Ab- und Anmeldefrist für den Religionsunterricht das tatsächliche Stundenausmaß für den Ethikunterricht fest. Vor Ablauf der Abmeldefrist haben daher alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ihren Religionsunterricht zu besuchen.

Die in den Durchführungsbestimmungen zum Religionsunterricht genannte Vorgangsweise, bei der den Religionslehrer:innen innerhalb der Abmeldefrist (erste Schulwoche) zu ermöglichen ist, in den Klassen Religionsunterricht zu halten und die Inhalte darzustellen, ist für den Ethikunterricht nicht vorgesehen (vgl. RS BMUKK 20/23).

9 Schulkreuz

Gemäß Religionsunterrichtsgesetz ist in Schulen, in welchen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist und an denen die Mehrzahl der Schüler:innen der gesamten Schule einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

Für den Fall, dass Schüler:innen der Schule keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören, dürfen Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen (BMUKK-14.163/0001- II/3/2013).

Nach § 13 Abs. 4 Vorarlberger Schulerhaltungsgesetz muss in allen Klassenräumen der Vorarlberger Pflichtschulen ein Kreuz angebracht werden.

10 Reifeprüfung

Der Freizeigenstand Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn die Prüfungskandidat:innen entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht haben oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben. In der letzten Schulstufe müssen die Prüfungskandidat:innen diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Dies gilt auch für jene Schüler:innen, die in der letzten Schulstufe den Freizeigenstand Religion besuchen und diesen als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung wählen wollen, jedoch in den vorangehenden Schulstufen den Gegenstand Ethik besucht haben (vgl. RS BMUKK 20/23, § 3 Prüfungsordnung AHS, BHS).

Religiöse Übungen

Unter religiösen Übungen und Veranstaltungen versteht das Gesetz die den Lehrer:innen und Schüler:innen einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgemeinschaft eingeräumte Möglichkeit, Unterrichtszeit für die Teilnahme an religiösem, liturgischem Handeln und Feiern ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen der Kirche zur Ergänzung des Religionsunterrichts.

Religiöse Übungen (z.B. Einkehrtage, Schulgottesdienste, Wallfahrten, Klassengottesdienste, Segensfeiern etc.) sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen, sondern Veranstaltungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft.

Sie müssen daher nicht von der Schulbehörde oder schulischen Gremien (Schulgemeinschaftsausschuss, Schul-, Klassenforum) genehmigt werden. Die Einbeziehung der Schulleitung und der Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) ist jedoch erforderlich. Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen an den Schulen trägt die/der Religionslehrer:in die Verantwortung. Im Pflichtschulbereich ist eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre/dem Seelsorgeraum wünschenswert.

Den Lehrer:innen und Schüler:innen ist die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen freigestellt. Sie dürfen dazu weder gezwungen noch darf ihnen die Teilnahme untersagt werden. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht darf nur für die Teilnahme an den religiösen Übungen erteilt werden. Das bedeutet, Schüler:innen haben bei Nichtteilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen grundsätzlich nicht schulfrei. Für eventuellen Ersatzunterricht bzw. ihre Beaufsichtigung hat die Schulleitung zu sorgen.

Das zeitliche Ausmaß für religiöse Übungen und Veranstaltungen inklusive der Schulgottesdienste kann nach Bundesländern, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schularten verschieden sein. Für den Religionsunterricht in Vorarlberg gilt folgende Regelung: Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und der jeweiligen Religionslehrperson rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen. Gegen eine Blockierung der Stunden für religiöse Übungen besteht in diesem Zusammenhang grundsätzlich kein Einwand, sofern dadurch die Gesamtstundenanzahl von 30 Unterrichtsstunden (fünf Schultage bzw. zehn Schulhalbtage pro Schuljahr) nicht überschritten wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Unterricht vor oder nach religiösen Übungen ohne weitere Rechtsgrundlage entfallen zu lassen.

Aufsichtsführung

Da religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen sind,

obliegt die Aufsichtsführung der Kirche beziehungsweise dem/der Religionslehrer:in. Dabei sind diese auf die Mithilfe von Kolleg:innen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen. Grundsätzlich ist Lehrer:innen aus dem Kollegium die Teilnahme bzw. Übernahme einer Aufsicht bei religiösen Übungen freigestellt.

Versicherung

Für Schüler:innen gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung. Übernimmt eine Lehrperson die Beaufsichtigung von Schüler:innen auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt sie in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Vor diesem Hintergrund wäre ein Unfall, den die Lehrperson dabei erleidet, ein Dienstunfall (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79).

Die Diözese Feldkirch hat darüber hinaus eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für sämtliche Religionslehrer:innen, Aufsichts- und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Da religiöse Übungen weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im gesetzlichen Sinn sind, besteht kein Anspruch auf Reisegebühren.

Impressum

Herausgegeben vom
Schulamt der Diözese Feldkirch
Bahnhofstraße 13
6800 Feldkirch

www.kath-kirche-vorarlberg.at/schulamt
Alle Rechte vorbehalten

Redaktion: Mag.^a Sarah Benzer –
Schulamt, Fachreferentin für Rechtliches
Druck: Diöpress Feldkirch

Katholische
Kirche
Vorarlberg Schulamt der Diözese Feldkirch